

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2022

Nr. 2022/1686

Kleinlützel: Schutz vor Naturgefahren, Schutzbautenprojekt «Dorfholle» Etappe 1, Phase 2 und provisorische Massnahmen nach Ereignis «Taläggerli»; Projektgenehmigungen und Beitragszusicherungen

1. Ausgangslage

Das Dorf Kleinlützel liegt am Fuss eines Hügelzuges des nördlichen Faltenjuras. Aus den hervortretenden Felsen oberhalb des Siedlungsgebietes ereigneten sich in den letzten Jahren vermehrt Stein- und auch Blockschläge. Das letzte grössere Ereignis wurde im Juni 2022 dokumentiert. Bereits mit der Erarbeitung der kommunalen Naturgefahrenkarte im Jahr 2007 wurde aufgezeigt, dass eine Anzahl Liegenschaften, vor allem im Siedlungsgebiet entlang der Dorfstrasse auf einem Streckenabschnitt von ca. einem Kilometer, aber auch entlang des Taläggerli auf einem Streckenabschnitt von ca. 450 m, durch Sturzprozesse aus den Felswänden der Dorfholle und der Nollen erheblich gefährdet sind.

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat in der Folge durch das Büro PNP Geologie & Geotechnik AG eine Vorstudie und ein Vorprojekt für die Sturzprozesse erarbeiten lassen. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) und die Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West haben parallel dazu ein Schutzwaldprojekt erarbeitet. Beide Projekte sind aufeinander abgestimmt.

An der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019 haben die Einwohnerinnen und Einwohner von Kleinlützel dem Investitionskredit von 2'020'000 Franken für die Massnahmen Naturgefahren/Hangsicherung mit sehr grossem Mehr zugestimmt. Die Detailprojektierung und Ausführung erfolgt in 3 Etappen (1 Dorfholle, 2 Nollen/Taläggerli, 3 Dorf West). Die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung für die Etappe 1 / Ausführungsphase 1 (alle Arbeiten bis und mit Bauprojekt in der Dorfholle) erfolgte mit RRB 2020/1801 und umfasste beitragsberechtigte Kosten von 355'000 Franken bzw. einen Beitrag von 80 % oder maximal 284'000 Franken. Die Schlussabrechnung dieser Etappe 1 / Ausführungsphase 1 erfolgte Ende 2021.

Die Submissionen für die Ausführung (Phase 2) der Etappe 1 (Dorfholle) im Frühling / Sommer 2022 zeigten, dass der globale Anstieg der Stahlpreise zu einer massiven Überschreitung der in Vorstudie und Vorprojekt geschätzten Kosten führt. Für die Ausführung der ersten Etappe (Dorfholle) liegen die Kosten nach Offerten / Vergaben bei Total 2'100'000 Franken. Weiter musste bei der Untersuchung des eingangs erwähnten Ereignisses vom Juni 2022 im Taläggerli (d.h. im Perimeter der Etappe 2) festgestellt werden, dass dort infolge veränderter Gefahrensituation vorgezogen provisorische Schutzmassnahmen erforderlich sind. Deren Kosten werden auf 50'000 Franken geschätzt. Über alle drei Etappen und die provisorischen Schutzmassnahmen ist neu mit Kosten von 3'480'000 Franken (gegenüber 2'020'000 Franken Ende 2019) zu rechnen. Der Gemeinderat von Kleinlützel hat an seiner Sitzung vom 21. September 2022 beschlossen, trotz der enormen Mehrkosten am Projekt festzuhalten.

Am 12. Oktober 2022 hat die Einwohnergemeinde Kleinlützel ein Subventionsgesuch für die Etappe 1, Ausführungsphase 2 in der Höhe von 2'226'000 Franken eingereicht. Die Kosten umfassen alle Kosten bis und mit Abnahme der ausgeführten Werke der Etappe 1 (Dorfholle). Die

Kostenangaben basieren auf folgenden Unterlagen: Zuschlagsverfügung Gemeinde Kleinlützel an Gasser Felstechnik AG vom 30.09.2022, Angebote Trumer Isofer AG vom 08.12.2021 und 25.08.2022, Offerte PNP Geologie & Geotechnik AG vom 11.10.2022 sowie vier Offerten Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Laufental - Thierstein West vom 13.01.2022 (1 Offerte) bzw. 13.10.2022 (3 Offerten).

Am 6. Oktober 2022 hat die Einwohnergemeinde Kleinlützel ein Subventionsgesuch für die temporären Schutzmassnahmen im Taläggerli in der Höhe von 50'000 Franken eingereicht. Die Kostenangabe beruht auf der Offerte Gasser Felstechnik AG vom 08.07.2022 sowie Schätzungen der PNP Geologie & Geotechnik AG vom 06.10.2022 für Forstarbeiten, Projektierung, Bauleitung und Dokumentation.

2. Erwägungen

Die finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton für die Abklärung und Erstellung von Schutzbauten im Bereich Naturgefahren ist in den Waldgesetzen und Waldverordnungen geregelt. Nach § 12 des kantonalen Waldgesetzes (BGS 931.11) kann der Regierungsrat zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten die Sicherung von Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten anordnen. Nach § 51 Abs. 1 und 2 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird der Kanton Solothurn 80 % der beitragsberechtigten Kosten abgelten. Da es sich nach § 47 (WaVSO; BGS 931.12) um einen Abgeltungstatbestand handelt, werden die Beiträge nicht abgestuft.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat die Subventionsgesuche geprüft und das aufgezeigte Vorgehen für sinnvoll und zweckmässig befunden.

Die Wegleitungen und Empfehlungen des Bundes und des Kantons sind verbindlich. Im Besonderen ist die Weisung «Gefahregrundlagen und Schutzbauten (Steinschlag und Rutschungen», Version 1.1.2020 des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei massgebend.

Die Kosten für die Etappe 1, Ausführungsphase 2 in der Dorfholle belaufen sich gemäss Gesuch auf 2'226'000 Franken (inkl. MwSt.). Die Kosten für die provisorischen Schutzmassnahmen im Taläggerli betragen gemäss Gesuch 50'000 Franken (inkl. MwSt.). Für die beiden Gesuche wird demnach der Betrag von 2'550'000 Franken (Kosten plus 10 % Reserve, inkl. MwSt.) als verbindliches Kostendach betrachtet. Das Beitragsgesuch ist zwei Jahre gültig und gilt nur für die Etappe 1, Ausführungsphase 2 in der Dorfholle sowie die provisorischen Schutzmassnahmen im Taläggerli. Für alle weiteren Projektschritte ist jeweils eine weitere Projektgenehmigung zu beantragen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 des kantonalen Waldgesetzes (BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 46, 47 und 51 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

- 3.1 Das Schutzbautenprojekt Kleinlützel «Dorfholle» sowie die provisorischen Schutzmassnahmen «Taläggerli» werden gestützt auf die eingereichten Gesuche genehmigt.
- 3.2 An die beitragsberechtigten Kosten von 2'550'000 Franken wird ein Beitrag von 80 % oder maximal 2'040'000 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2024 gültig.

3.3 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20960.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (4; EB, PT, RM, VR)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft (PJ)

Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel